

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 9/96

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 1997 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l , die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter B a r t s c h und F l e m m i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 1995 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (EU/BU); im Streit ist vornehmlich die Frage, ob er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann.

Der 1939 geborene Kläger, der die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist nach seinen Angaben in seiner Heimat als Gipser angelernt worden und hat dort von 1958 bis 1966 in diesem Beruf gearbeitet. In Deutschland war er 1968 zunächst als Bauarbeiter und dann von 1969 bis 1974 in anderen Berufen beschäftigt. Anschließend arbeitete er bis zu einem Arbeitsunfall am 21. Juni 1989 wieder als Gipser.

Im September 1991 beantragte der Kläger die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung. Dies lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. März 1992 ab. Der hiergegen vom Kläger erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 1992).

Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Klage durch Urteil vom 31. August 1994 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei aufgrund seines beruflichen Werdegangs und der zuletzt von ihm ausgeübten Tätigkeiten lediglich in die Gruppe der angelernten Arbeiter einzuordnen. Aus der Beweisaufnahme ergebe sich, daß der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, alle Arbeiten so auszuführen, wie sie von einem gelernten Gipser zu erwarten seien; insbesondere habe er keine Stuckarbeiten und keine Arbeiten, bei denen es auf eine besondere Maßhaltigkeit ankomme, verrichten können und habe auch nicht über die für den Beruf des Gipfers erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfügt. Auch habe er immer in einer Kolonne unter der Aufsicht eines Facharbeiters gearbeitet. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht daraus, daß der Kläger wie ein Facharbeiter oder noch höher entlohnt worden sei, denn die entsprechende Zusage sei ihm nicht aufgrund der Anforderungen der ihm übertragenen Tätigkeiten, sondern der Arbeitsmarktsituation erteilt worden. Als angelerntem Gipser seien dem Kläger ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes wie zB die eines einfachen Pförtners oder einfache Tätigkeiten als Registrator, Bote oder in einer Poststelle zumutbar. Derartige Arbeiten könne er mit seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen (vollschichtig leichte Arbeiten im Sitzen mit Unterbrechungen ohne häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, häufiges Bücken und Gefährdung durch Kälte, Zugluft und Nässe) noch verrichten.



Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers durch Beschluß vom 12. Juni 1995 zurückgewiesen: Der Senat sei mit dem SG der Auffassung, daß die Voraussetzungen für das Vorliegen von EU/BU nicht gegeben seien, weil der Kläger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei und mit seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen dort noch vollschichtig arbeiten könne. Insbesondere schließe er sich der Beweiswürdigung des SG an, wonach der Kläger lediglich in die Gruppe der angelernten Arbeiter einzuordnen sei und keine Facharbeiterqualifikation als Gipser besitze. Es sei nicht erforderlich, ihm eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision macht der Kläger eine Verletzung der §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geltend: Er gehöre zu der in den Vorlagebeschlüssen des erkennenden Senats vom 23. November 1994 angesprochenen Versichertengruppe, für die eine erhebliche Gefahr der Verslossenheit des Arbeitsmarktes bestehe. Falls der erkennende Senat nicht bereits aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu der Auffassung komme, daß ihm eine konkrete Verweisungstätigkeit hätte benannt werden müssen, so stelle sich die Frage, ob dies nicht nach der Klärung durch den Großen Senat (GS) des BSG zu geschehen habe; komme dieser zu dem Ergebnis, daß der Versichertengruppe mit dem Leitbild des ungelernten und angelernten Arbeiters stets eine konkrete Verweisungstätigkeit zu bezeichnen sei, so müsse die Sache an das LSG zurückverwiesen werden. Unabhängig von der Entscheidung des GS sei er auch unter Berücksichtigung des bisher erstellten "Seltenheitskatalogs" nicht mehr ohne weiteres auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, weil bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen gegeben sei.

Der Kläger beantragt,

den Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 12. Juni 1995 sowie das Urteil des SG Karlsruhe vom 31. August 1994 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. März 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 1992 zu verurteilen, ihm ab 1. September 1991 Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Die berufsgerichtlichen Feststellungen lassen eine abschließende Entscheidung des erkennenden Senats nicht zu. Insbesondere reichen sie nicht aus, um den bisherigen Beruf des Klägers bewerten und auf dieser Grundlage eine zumutbare Verweisungstätigkeit benennen zu können; ggf sind auch weitere Feststellungen zur Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit erforderlich.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen EU oder BU richtet sich noch nach §§ 1246, 1247 RVO, denn der Rentenantrag ist bereits im September 1991 - also bis zum 31. März 1992 - gestellt worden und bezieht sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 (§ 300 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI>; vgl BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 29).

Berufsunfähig ist nach § 1246 Abs 2 RVO ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Ausgangspunkt für die Prüfung der BU ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 107, 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 130, 164). Nach diesen Grundsätzen hat das LSG zutreffend als bisherigen Beruf des Klägers den eines Gipers angenommen. Das LSG hat zwar nicht ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger diesen Beruf wegen seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr ausüben kann; auch im erstinstanzlichen Urteil, auf welches das LSG sich bezieht, finden sich insoweit keine ausdrücklichen Feststellungen. Da aber beide Vorinstanzen ohne weiteres die Verweisung des Klägers auf andere Tätigkeiten erörtern, ist davon auszugehen, daß sie angenommen haben, der Kläger sei in seinem bisherigen Beruf nicht mehr einsatzfähig. Angesichts der offenkundigen Diskrepanz zwischen dem von SG und LSG festgestellten Restleistungsvermögen des Klägers und den körperlichen Anforderungen der bisher ausgeübten Tätigkeit im Baugewerbe ist dies nicht zu beanstanden, zumal die Beklagte bereits im Verwaltungsverfahren vom Unvermögen des Klägers zur (vollschichtigen) Ausübung der Tätigkeit als Gipser ausgegangen ist.



Damit ist der Kläger aber noch nicht berufsunfähig; vielmehr kommt es darauf an, ob er noch für andere zumutbare Tätigkeiten einsatzfähig ist. Die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, dh der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 27, 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 143 mwN; SozR 3-2200 § 1246 Nr 5).

Welcher Gruppe des Mehrstufenschemas der bisherige Beruf des Klägers nach diesen Kriterien zuzuordnen ist und welche Anforderungen dementsprechend an für ihn zumutbare Verweisungstätigkeiten zu stellen sind, ist anhand der Feststellungen der Vorinstanzen nicht abschließend zu beurteilen.

Da der Kläger - bezogen auf seine Tätigkeit als Gipser - keinen nach einer deutschen Berufsordnung durchgeführten Ausbildungsabschluß als Facharbeiter besitzt, kann sein bisheriger Beruf nicht unmittelbar in das Mehrstufenschema eingestuft werden. Ein Versicherter ist jedoch - wie das SG und ihm folgend das LSG zutreffend erkannt haben - der Gruppe der Facharbeiter auch dann zuzuordnen, wenn er, ohne die erforderliche Ausbildung durchlaufen zu haben, einen anerkannten Ausbildungsberuf wettbewerbsfähig ausgeübt hat und entsprechend entlohnt worden ist (vgl dazu allgemein BSGE 65, 169, 171 = BSG SozR 2200 § 1246 Nr 168). Hinsichtlich der erforderlichen Wettbewerbsfähigkeit muß dann nachgewiesen sein, daß sich der Versicherte auf andere Weise in voller Breite die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat, die von einem Facharbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, der dem Versicherten nach Alter und Berufserfahrung vergleichbar ist, "gemeinhin" erwartet werden(vgl BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 15 mwN).



Das LSG ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Voraussetzungen bei dem Kläger nicht vorliegen. Denn nach den Feststellungen des SG, denen sich das LSG angeschlossen hat, und die mangels hiergegen im Revisionsverfahren erhobener zulässiger und begründeter Verfahrensrügen für den erkennenden Senat bindend (vgl. § 163 SGG) sind, verfügte der Kläger nicht in voller Breite über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines gelernten Gipsers. Er war danach nicht in der Lage, alle Arbeiten auszuführen, wie sie von einem gelernten Gipser zu erwarten sind. Ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß die Vorinstanzen aus der Tatsache der Facharbeiterentlohnung des Klägers nicht auf seine Facharbeitereigenschaft geschlossen haben, weil dies nach ihren Feststellungen auf qualitätsfremden Umständen (Arbeitskräftemangel) beruhte. Eine tarifvertragliche Gleichstellung mit „echten“ Facharbeitern könnte hier im übrigen für sich allein nicht zu einer Facharbeiterqualität führen, weil es sich bei dem Beruf des Gipsers um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt (vgl. dazu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 169).

Unzutreffend ist allerdings der vom LSG gezogene Schluß, mangels Facharbeitereigenschaft sei der Kläger aufgrund seiner bisherigen Berufstätigkeit ohne weitere Differenzierung als "angelernter Arbeiter" anzusehen und als solcher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, ohne daß es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedürfe. Denn das Berufungsgericht hat insoweit nicht beachtet, daß die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in einen oberen und einen unteren Bereich zerfällt, wobei nur für Angehörige des unteren Bereichs grundsätzlich keine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 109, 132, 143). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteile vom 29. März 1994 <SozR 3-2200 § 1246 Nr 45> und vom 22. Oktober 1996 - 13 RJ 35/95) sind entsprechend der Struktur der Anlern Tätigkeiten dem unteren Bereich dieser Stufe alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 bis 12 Monaten und dem oberen Bereich die Tätigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von über 12 bis zu 24 Monaten zuzuordnen.

Die dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Feststellungen lassen indes eine abschließende Beurteilung, ob der Kläger mit seinem bisherigen Beruf dem oberen oder dem unteren Bereich der Gruppe des Mehrstufenschemas mit dem Leitbild des angelernten Arbeiters zuzuordnen ist, nicht zu. Denn es ist nicht erkennbar, ob die maßgebliche Berufstätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten erforderte, die im Regelfall durch eine Ausbildungs- oder Anlernzeit von mehr als 12 Monaten erworben werden. Diese Frage kann jedoch nicht offenbleiben, weil das LSG ausdrücklich keine konkreten Verweisungstätigkeiten benannt hat und der Kläger als Angehöriger des oberen Bereiches der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen



werden dürfte, sondern nur auf - konkret zu bezeichnende - Tätigkeiten, die sich durch Qualitätsmerkmale, zB das Erfordernis einer Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (st Rspr, vgl etwa BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 45 mwN).

Die Sache war daher bereits aus diesem Grund an das LSG zur Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen zurückzuverweisen. Zur Klärung der Wertigkeit der maßgeblichen Berufstätigkeit des Klägers liegt hier insbesondere die Einholung des Gutachtens eines berufskundigen Sachverständigen aus der Praxis nahe.

Bei der sodann ggf anzustellenden Suche nach einer zumutbaren Verweisungstätigkeit ist hier nicht nur zu prüfen, ob der Kläger deren Anforderungen nach seinem gesundheitlichen und geistigen Leistungsvermögen sowie seinem beruflichen Können und Wissen gewachsen ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 36, 68, 72, 98; SozR 3-2200 § 1246 Nr 29), sondern insbesondere auch, ob er in der Lage ist, die Verweisungstätigkeit innerhalb einer Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten vollwertig auszuüben (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 23, 101, 102). Dabei wird das LSG berücksichtigen müssen, daß Versicherte, die - wie der Kläger - über viele Jahre grobe Arbeiten verrichtet haben, in deren Rahmen eine Kommunikation kaum oder nur in einfacher Form stattfand, nicht ohne weiteres den sprachlichen Anforderungen gerecht werden können, die auf einem Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr (zB dem eines Pförtners, den das SG für zumutbar hält) vorausgesetzt werden (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 6. Februar 1991 - 13/5/4a RJ 47/87).

Auch wenn das LSG aufgrund des Ergebnisses der neuen Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitbild des angelernten Arbeiters zuzurechnen ist, wird es zu beachten haben, daß der Kläger angesichts seines festgestellten Restleistungsvermögens (vollschichtig leichte Arbeiten im Sitzen mit Unterbrechungen ohne häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, häufiges Bücken und Gefährdung durch Kälte, Zugluft und Nässe) nur noch in der Lage ist, Tätigkeiten eines stark eingeschränkten Teils des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten; hier dürfte insbesondere die Beschränkung auf Arbeiten im Sitzen von Bedeutung sein. Daher wird das LSG - unabhängig von den Entscheidungen des GS über die im Berufungsurteil zitierten Vorlagebeschlüsse des erkennenden Senats vom 23. November 1994 - zu untersuchen haben, ob hier nicht bereits eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen (vgl dazu BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 30, 75, 81, 90) vorliegt und ob der Kläger ggf für in Betracht kommende Verweisungstätigkeiten die angesichts seines bisherigen von grober körperlicher Arbeit geprägten Berufslebens und seines Lebensalters nicht ohne weiteres vorauszusetzende Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit besitzt.



Sollten die vom LSG anzustellenden Ermittlungen ergeben, daß der Kläger nicht in der Lage ist, in einem ihm nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen zumutbaren Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes nach den genannten Maßgaben tätig zu sein, wird weiter zu prüfen sein, ob der Kläger überhaupt in der Lage ist, noch eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten oder ob bereits EU eingetreten ist.

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)